

Schiedsrichterordnung (SRO) des DTTB

1 Grundsätze

1.1 Die Schiedsrichterordnung (SRO) ist eine Rahmenordnung; sie ist als Anhang zur Wettspielordnung des DTTB zu verstehen. Die SRO kann nur auf Beschluss der Hauptversammlung oder des Hauptausschusses geändert werden.

1.2 Die SRO definiert die Rahmenbedingungen für die Schiedsrichterentwicklung im DTTB und dokumentiert verbindliche Regelungen für Schiedsrichter (SR) auf dieser Ebene. Sie beschreibt die SR-Organisation auf Bundesebene und regelt die Beziehungen zu den SR-Organisationen in den Mitgliedsverbänden.

1.3 Schiedsrichter im Sinne der SRO ist, wer auf Bundesebene oder in den Mitgliedsverbänden und ihren Untergliederungen eine erfolgreiche Prüfung zum Schiedsrichter absolviert hat und eine gültige SR-Lizenz nachweisen kann.

2 Organisation

2.1 Die SR-Organisation wird durch den DTTB-Schiedsrichterausschuss (SRA) geführt.

Dem SRA gehören an:

- der Vorsitzende,
- zwei Beisitzer und
- ein geschäftsführendes Mitglied (hauptamtlich).

Vorsitzender und Beisitzer werden durch die BHV gewählt.

2.2 Alle gewählten Mitglieder des SRA müssen mindestens die Nationale Schiedsrichterlizenz inne haben.

2.3 Für besondere Aufgabenstellungen kann der SRA projektspezifische Arbeitskreise einsetzen.

3 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

3.1 Der SRA ist verantwortlich für die konzeptionelle Ausrichtung der Schiedsrichterarbeit auf Bundesebene.

3.2 Zu den wesentlichen Aufgaben des SRA gehören:

- Beratung der Mitgliedsverbände in schiedsrichterlichen Angelegenheiten
- Zusammenarbeit mit den VSRO
- Durchführung einer jährlichen Arbeitstagung mit allen VSRO
- Unterstützung der Mitgliedsverbände durch Ausbildungsempfehlungen mit verbindlichen Mindeststandards für die VSR-Ausbildung und die Herausgabe verbindlicher einheitlicher Prüfungsfragen für den allgemeinen Regelteil der schriftlichen VSR-Prüfung
- Aus- und Weiterbildung von Nationalen Schiedsrichtern (NSR)
- Einsatzplanung von Schiedsrichtern auf Bundes- und internationaler Ebene, sofern von der ETTU und ITTF nicht anders geregelt
- Vergabe und Aberkennung von SR-Lizenzen auf Bundesebene
- Überwachung einer einheitlichen Anwendung der internationalen Tischtennisregeln und Erstellung von Gutachten in strittigen Fällen
- Zusammenarbeit mit SR-Organisationen anderer Nationalverbände, den Gremien der ETTU und ITTF sowie den Organisationen des Behindertensports

4 Aufgaben der SR-Organisationen der Mitgliedsverbände

4.1 Die Mitgliedsverbände verpflichten sich, für ihren Zuständigkeitsbereich eine eigene SR-Organisation zu führen. Für die Gesamtleitung ist ein Vorsitzender (VSRO) verantwortlich.

4.2 Der Vorsitzende arbeitet mit dem SRA zusammen und nimmt an der jährlichen Arbeitstagung des DTTB teil (VSRO-Tagung).

4.3 Zu den wesentlichen Aufgaben der SR-Organisation der Mitgliedsverbände gehören:

- Erarbeitung und Anwendung einer Schiedsrichterordnung
- Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern (höchste Lizenzstufe = VSR)
- Einsatz von Schiedsrichtern, soweit nicht nationale oder internationale Organisationen dafür zuständig sind
- Nominierung von VSR für die Ausbildung zum Nationalen Schiedsrichter
- sowie Regelung sonstiger Aufgaben in eigener Zuständigkeit

5 Aus- und Weiterbildung

5.1 Der SRA führt nach Bedarf Lehrgänge für Nationale Schiedsrichter durch und nimmt die Prüfungen ab. Ausbildungsinhalte und Prüfungsumfang werden durch den SRA festgelegt und orientieren sich an der internationalen SR-Entwicklung.

5.2 Zur Ausbildung für Nationale Schiedsrichter kann nominiert werden, wer mindestens drei Jahre als VSR tätig war.

5.3 Zur Prüfung für Internationale Schiedsrichter (IU = International Umpire) kann nominiert werden, wer mindestens zwei Jahre als Nationaler Schiedsrichter tätig war.

5.4 Nationale und Internationale Schiedsrichter müssen mindestens alle drei Jahre an einer SR-Weiterbildung des DTTB teilnehmen.

5.5 Der SRA fördert die Aus- und Weiterbildung von internationalen Schiedsrichtern (IU), Blue Badge Schiedsrichtern (IU-BB), internationalen Oberschiedsrichtern (IR) und Schiedsrichtern im Behindertensport.

5.6 Der SRA entscheidet über die Zulassung der Kandidaten für die jeweiligen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen.

6 Schiedsrichter-Lizenzen

6.1 VSR, die an einer Ausbildung für Nationale Schiedsrichter erfolgreich teilgenommen haben und sich für eine aktive Schiedsrichtertätigkeit auf Bundesebene bereit erklären, erwerben die Nationale Schiedsrichterlizenz (Lizenz ist aktiv). NSR erhalten einen SR-Ausweis.

6.2 Der NSR muss Mitglied eines Tischtennis-Vereins oder einer Tischtennis-Abteilung sein, die einem Mitgliedsverband des DTTB angehören.

6.3 Eine Nationale Schiedsrichterlizenz kann von seinem Inhaber „in den Ruhestand“ überführt werden (Lizenz ruhend). Die Verpflichtung zur Weiterbildung entfällt.

6.4 Eine Nationale Schiedsrichterlizenz kann von seinem Inhaber zurückgegeben werden (Lizenz wird gelöscht).

6.5 Eine Nationale Schiedsrichterlizenz wird auf passiv gesetzt, wenn der SR an der erforderlichen Weiterbildungsmaßnahme nicht teilnimmt (Lizenz passiv). Er verliert damit seine Einsatzmöglichkeiten. Durch den Besuch einer Weiterbildung im Folgejahr kann die Lizenz wieder aktiviert werden.

6.6 Eine Nationale Schiedsrichterlizenz wird durch einstimmigen Beschluss des SRA aberkannt, wenn

- der Mitgliedsverband die VSR-Lizenz entzieht
- der Besuch einer erforderlichen Weiterbildungsmaßnahme in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfolgte
- geplante Schiedsrichtereinsätze mehrmals nicht wahrgenommen wurden
- der Lizenzinhaber grob unsportliches Verhalten als SR oder OSR demonstriert hat
- der SR durch sein Verhalten das Ansehen der SR-Organisation oder den Tischtennisport allgemein schädigt

6.7 Das Führen internationaler SR-Lizenzen ist nur bei Aufrechterhaltung einer aktiven Nationalen Schiedsrichterlizenz möglich. Der SRA wird ggf. die zuständigen Gremien über das Ruhen, Passivsetzen oder Löschen einer NSR-Lizenz informieren.

6.8 Über Ausnahmen zu SR-Lizenzfragen entscheidet der SRA einstimmig.

6.9 Gegen Entscheidungen des Schiedsrichterausschusses in Fragen der Aberkennung einer SR-Lizenz (Abschnitt 6.6) ist der Rechtsweg nach §52 Ziffer 4 der DTTB-Satzung zugelassen.

7 Schiedsrichter-Einsatz

7.1 Der SRA nominiert Nationale und Internationale Schiedsrichter für jeweils anstehende Aufgaben als OSR, SR-Einsatzleiter bzw. Schiedsrichter. Die Qualifikation der SR wird beachtet. Ein entsprechender Einsatzplan wird veröffentlicht.

7.2 Schiedsrichter üben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch aus.

7.3 Sofern nicht anderweitig geregelt, finden sich Schiedsrichter eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn am Einsatzort ein und sind während der gesamten Veranstaltung anwesend. OSR nehmen an der Auslosung teil.

7.4 Verschiedene Veranstaltungen im In- und Ausland werden als „freiwilliger Einsatz“ angeboten. Interessenten für solche Veranstaltungen bewerben sich beim SRA.

7.5 Nationale Schiedsrichter tragen einheitliche SR-Kleidung. Diese besteht aus khakifarbener Hose, blauem Blazer mit Namensschild, hellblauem Hemd, blauer Krawatte mit DTTB-Krawattennadel, schwarzen (Sport)-Schuhen, schwarzen Socken und schwarzem Gürtel. Alternativ für Damen: khakifarbener Rock, blauer Blazer mit Namensschild und Anbringung der DTTB-Krawattennadel, hellblaue Bluse, blaues Halstuch und schwarze (Sport)-Schuhe.

7.6 Bei internationalen Einsätzen tragen Internationale Schiedsrichter die DTTB-SR-Kleidung mit roter ITTF-Krawatte (rotes Halstuch) und ITTF-Anstecknadel.

7.7 Ein als OSR eingesetzter SR trägt ferner das einheitliche OSR-Schild, für internationale Veranstaltungen das Referee-Schild.

7.8 Verbandsschiedsrichter tragen eine schwarze Hose, schwarzes Hemd mit SR-Abzeichen des Mitgliedsverbandes und Sportschuhe. Mitgliedsverbände sind berechtigt, eine abweichende Kleidervorschrift für Verbandsschiedsrichter zu erlassen.

8 Kostenerstattung

8.1 Die Tätigkeit des Schiedsrichters ist ehrenamtlich.

8.2 Nationale Schiedsrichter, die vom DTTB eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäss der Reisekostenordnung des DTTB. Für Einsätze in den Bundesligen gelten die Regelungen der Bundesligaordnung.

8.3 Bei freiwilligen Einsätzen trägt der SR die Kosten für seine An- und Abreise zum Veranstaltungsort selbst.

8.4 Bei internationalen Turnieren oder Einsätzen im Ausland gelten zudem die Reisekostenordnungen der ETTU bzw. ITTF.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Die vorliegende Schiedsrichterordnung ist für alle Mitgliedsverbände bindend. Sie tritt mit Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft.

9.2 Der SRA legt ergänzende Definitionen und Ausführungsbestimmungen in einer eigenen Geschäftsordnung gemäß Satzung § 32 Ziffer 2 nieder.